

Vorlage Nr. I/192/2021  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 10 des Bremisches Ladenschlussgesetzes (BremLadSchIG)**

### **A Problem**

Dem Bürger- und Ordnungsamt liegen folgende Anträge vor, aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen freizugeben:

- a) am 22.08.2021 aus Anlass der Veranstaltung „City Marathon Bremerhaven“ im Stadtteil Mitte
- b) am 05.09.2021 aus Anlass der Veranstaltung „Weinmarkt vormals Weinfest“ im Stadtteil Mitte
- c) am 10.10.2021 aus Anlass der Veranstaltung „Automarkt“ im Stadtteil Mitte
- d) am 07.11.2021 aus Anlass der Veranstaltung „Illuminationen“ im Stadtteil Mitte
- e) am 12.09.2021 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Energie- und Klimatag“ im Stadtteil Wulsdorf
- f) am 10.10.2021 aus Anlass der Veranstaltung „Hafenmarkt mit Fair Trade-Aktionstag“ im Stadtteil Wulsdorf
- g) am 07.11.2021 aus Anlass der Veranstaltung „Hafenmarkt“ im Stadtteil Wulsdorf
- h) am 26.09.2021 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ im Stadtteil Geestemünde

Als Öffnungszeiten sind für den Stadtteil Geestemünde 12:00 bis 17:00 Uhr und für die Stadtteile Mitte und Wulsdorf jeweils 13.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Derartige Verkaufssonntage wurden seit 1996 regelmäßig durch entsprechende Rechtsverordnungen freigegeben, zuletzt durch Beschluss des Magistrats vom 18.03.2020 (Vorlage I/67/2020). Durch den Wegfall von Veranstaltungen aufgrund der Rechtsvorschriften im Land Bremen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnten diese freigegebenen Sonntagsöffnungen 2020 jedoch nicht realisiert werden.

### **B Lösung**

Nach § 10 Absatz 1 des geltenden BremLadSchIG vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2020 (Brem. GBl. S.7), dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 BremLadSchIG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat durch Rechtsverordnung freigegeben. Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.

Bei der Freigabe von Verkaufssonntagen kann nach § 10 Abs. 2 BremLadSchIG die Offenhaltung auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf

zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden. Besondere Schutzvorschriften für an Verkaufssonntagen eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält § 13 BremLadschlG. Nach § 10 Abs. 3 BremLadSchlG dürfen bestimmte Sonntage nicht freigegeben werden. § 10 Absatz 4 BremLadschlG, schreibt vor, dass bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen haben und eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen nicht zulässig ist.

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist ein zu erwartendes hohes Aufkommen auch von auswärtigen Veranstaltungsbesuchern, das Versorgungsbedürfnisse am Veranstaltungsort entstehen lässt. Die Einbeziehung von Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt daneben eine Wirtschaftsbelebung sowie eine Gleichstellung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern. Dem Einzelhandel wird damit die Möglichkeit geboten, den Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Bei den unter A aufgeführten Veranstaltungen kann davon ausgegangen werden, dass sie eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen. Den vorliegenden Anträgen soll durch den Erlass der im Entwurf beigefügten Rechtsverordnung entsprochen werden.

Die Sonntagsöffnungen stehen unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen im Stadtgebiet und damit einhergehender möglicher Beschränkungen bei der Durchführung von Veranstaltungen.

#### **C Alternativen**

Der Magistrat lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab, wodurch die geplanten Sonntagsöffnungen dem Einzelhandel verwehrt bleiben.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzrechtlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Ausländische MitbürgerInnen sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sportes werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Die geplanten Sonntagsöffnungen beziehen sich auf mehrere Stadtteile.

#### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Gewerkschaft Ver.di, die Arbeitnehmerkammer Bremen sowie der Handelsverband Nordwest e.V. werden zu der beabsichtigten Rechtsverordnung gehört.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die im Entwurf beigefügte Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven.

Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven